

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederburg vom 22.11.1996

Der Ortsgemeinderat Niederburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, deren Anpassung mit der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niederburg erfolgt.

(Die Anlage aus dem Jahr 1996 ist überholt und daher nicht dieser Satzung beigelegt. Die aktuellen Gebührensätze sind in der Haushaltssatzung unter 1.1.2.6.0 ersichtlich!)

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederburg vom 25.07.1995 außer Kraft.

Niederburg, 22.11.1996

(Siegel)

Hubertus Jacoby
Ortsbürgermeister